

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbürg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 119.

Mittwoch, den 20. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- b) alle Schaf- und Lammfelle;
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle);
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b, und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenem oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt.

- a) von einem Schlächter †), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefalzten Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler††), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelten Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsblätter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fal-
lens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art
der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von
Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen
Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag
der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und
Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6
Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und
bei gefalzten Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von be-
schlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf (zur
Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als
der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die
Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behren-
straße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in
Berlin W 9, Budapesterstraße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten
Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften
beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim
Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut
unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweif-
bein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm-
und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn,
ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet
werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender
Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der
Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschrie-
benen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen
vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwer-
tungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und
Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender
Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem
Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Mög-
lichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von
je 0,1 kg. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Ge-
wicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B.
auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holz-
marke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu
vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden
Dunges sachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens
aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahr-
er sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf-, und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern
oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung ab-
geschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden
nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich
getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu
trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit
der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jeden-
falls vor Rasse geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen
des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und
sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zu-
gelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes
Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden
Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber
an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er
seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband
angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats
eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr ge-
sammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen
Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband
angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats
eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat an-
gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an eine
zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und
die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzig-
sten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis
einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats ge-
meldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber
der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzu-
reichen.

§ 7.

Meldpflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerung
erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seine
Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester
Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben an
den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnung-
gemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestel-
le der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe an-
zufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten
Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations- Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes
sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden
Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit
Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine be-
findlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschl. der bereit-
in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz
dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere
Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der
Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von
den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle
Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse ge-
stattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder
worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeleiteten beschlagnahmten Felle
muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung
die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für
Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die
unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung
Nr. Ch. II 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten
hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr
Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr
Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-
Ritz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,4
und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen
dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestel-
le der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leder-
rohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Be-
kanntmachung Nr. Ch. II 889/7. 16. R. R. A. aufgeführten
Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieser
Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder
Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerber-
vereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;

2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf Ver-
mittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle
der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese
Beschaffungsstelle;

3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder
unmittelbar oder über eine Zureicherei gegen eine
von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen
Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Aus-
weis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten
Lieferer;

4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe aus-
gestellten Freigabebescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden
Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlag-
nahnten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W.
Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Bordrucke
zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gezeugt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabebeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweise für beauftragte Lieferanten nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Die Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.)

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldung anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Verberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W. 9, Budapesterstraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Stiz- und Zidelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserl. Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- u. Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Ges. betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausfuhrbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehn-tausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen	2,80 M. für 1 kg Grüngewicht
troden	6,25 M. für 1 " Trockengewicht
Fresserfelle, gesalzen	2,20 M. für 1 " Grüngewicht
troden	5,— M. für 1 " Trockengewicht

Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht	
vollwollige	2,75 M. für 1 kg Grüngewicht
halblange	2,40 M. für 1 " "
kurzwollige	2,20 M. für 1 " "
Blöhen u. Scheerlinge	2,— M. für 1 " "
unter 0,75 kg Grüngewicht	2,— M. für 1 " "

Schaf- und Lammfelle, volltroden	höchst 0,30 kg wieg., 4,50 M. für 1 kg Trockengew.
" mindest. 0,30 kg, 0,39 " "	4,80 M. für 1 " "
" 0,40 " "	
vollwollige	5,00 M. für 1 kg Trockengewicht
halblange	5,25 M. für 1 " "
kurzwollige	5,25 M. für 1 " "
Blöhen und Scheerlinge	4,80 M. für 1 " "

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle, volltroden	höchstens 0,20 kg wieg., 2,50 für ein Fell,
" mind. 0,21 kg, " 0,30 " "	3,00 " " "
" " 0,31 " " 0,50 " "	3,75 " " "
" " 0,51 " " 0,70 " "	5,00 " " "
" " 0,71 " " 0,85 " "	6,50 " " "
" " 0,86 " " 1,10 " "	7,50 " " "
" " 1,11 " " 1,30 " "	8,50 " " "
" " 1,31 " " 1,50 " "	9,50 " " "
" " 1,51 " und darüber " "	10,00 " " "

§ 4.

Geschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Bein, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelausdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreise.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) insgesamt 5 v. H. für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern) insgesamt 10 " " für leichte und schwere Beschädigung zusammen 10 " " bei Fresserfellen: außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 " " bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 " "

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben mit Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 v. H.

Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig sind) 50 " "

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf	15 v. H.
langfüßig	5 " "
langfüßig mit Klauen	10 " "
mit Schweifbein	2 " "

2. Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

- für gesalzene Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pfg. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pfg. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pfg. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pfg. das Kilogramm Trockengewicht, für Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 v. H.
mit Horn	5 v. H.
mit Knochen	5 v. H.

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Heberlings-, Ritz- und Zidelfellen:

- für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 v. H. für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Boden oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 v. H. für Schulffelle (Felle, die gründig oder stark kräßig sind, die mehr als zwei Boden oder mehr als zwei Löcher haben od. stark verschlachtet sind) um ein Drittel für Schaumziegen " zwei "
- bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 v. H.
mit Horn	5 v. H.
mit Knochen	5 v. H.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapestter Straße 11/12, zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. N. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.
Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps

An die Ortspolizeibehörden des Preises.

Bezüglich Regelung der Fleischversorgung ist es erforderlich, bei Fleisch-Selbstversorgern, die ihren Wohnort wechseln, auf dem Abmeldebefcheinigungen zu vermerken, daß es sich bei den betreffenden Personen um Fleischselbstversorger handelt und wie lange sie mit ihren Vorräten reichen müssen. Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Westerburg, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Preisanschlusses.

Bekanntmachung.

Die Büros des Landratsamts, in der Kreisaußschau- und Steuerverwaltung sind für das Publikum von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen. Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.
Westerburg, den 8. Dezember 1916. Der Landrat.